

Kasselsches Wochenblatt.

Mittwoch, den 29^{ten} Dezember 1813.

Nach der Proklamation, welche Se. Kurfürstliche Durchlaucht, unser gnädigster Landesfürst und Herr, unter dem 12. d. zu erlassen geruhet haben, und nach der uns ertheilten höchsten Resolution vom 13. d. sollen die bisherigen Obrigkeiten und Beamten, so wie die gegenwärtig bestehenden Landessteuern, in den Kurhessischen Staaten, bis zu künftigen neuen Anordnungen, einstweilen beibehalten werden. Für unseren Geschäftskreis, den wir auf gnädigsten Befehl wieder angetreten haben, gehören die in die Kriegsklasse fließenden direkten Steuern, welche sich aus der Grundsteuer, aus der als Gewerbesteuer fortzuentrichtenden Patentsteuer, aus den fünf Zulags-Centimen auf die Grund- und Gewerbesteuer, und aus der Personalsteuer bilden.

Der eigenen Einsicht eines jeden biedern Hessen wird es nicht entgehen, wie höchst nöthig es ist, daß die Staatsklassen in den Stand gesetzt werden, die zum öffentlichen Wohle erforderlichen Ausgaben, die insbesondere zur Errichtung und Unterhaltung des zur Sicherstellung der Unabhängigkeit Deutschlands mit bestimmten vaterländischen Armeekorps vorzüglich groß sind, nothdürftig bestreiten zu können, und wie sehr es daher die Pflicht eines jeden Unterthan erfordert, sich den nach seinen Vermögen ihm dazu obliegenden Beiträgen nicht zu entziehen.

Wir sind daher auch vollkommen überzeugt, daß die Erklärung der höchsten Willensmeinung unseres geliebtesten Landesfürsten und Herrn, in der eben angezogenen Proklamation, und in deren Gemäßheit unsere dermalige Aufforderung

zur Entrichtung der direkten Steuern, hinreichend seyn werden, um Jeden, der noch mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, zu deren möglichst baldigen Abtragung zu bewegen, und Jeden andern zu veranlassen, seine laufenden Steuern zur rechten Zeit auf das Willigste zu entrichten.

Wir haben das feste Vertrauen, daß Niemand durch Zwang erst noch dazu sich bringen lassen werde, und daß wenn dieser, wider alles Erwarten, dennoch in sehr wenigen einzelnen Fällen erforderlich seyn sollte, alle Wohlgefinnte denjenigen auf Verlangen beistehen werden, deren Amt es ist, nachlässige Steuerpflichtige zur Bezahlung ihrer direkten Steuer-Rückstände zu nöthigen.

Kassel, am 15. Dezember 1813.

Kurfürstliches Steuer-Kollegium
dasselbst.

Vorladung der Gläubiger.

I. Gudensberg. Alle diejenigen, welche an dem erblosen Nachlasse des gewesenen, in Gudensberg verstorbenen Rittmeisters von Faust, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefodert, solche in termino den 31sten Dezember d. J. Morgens 9 Uhr, in des Unterzeichneten Wohnung, der zum Kurator über befragte Nachlassenschaft, die in circa 30 Uhr. besteht, ernannt worden ist, darzutun, Vergleichs, Vorschläge anzuhören und sich in jenem Nachlasse gütlich zu theilen, und zwar sub praec-